

# Steuergesetz für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Felsberg

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a.) Eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b.) Eine Nach- und Strafsteuer.

### Art. 2 Subsidiäres Recht

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### Art. 3 Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung Felsberg legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### Art. 4 Steuersubjekt

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Felsberg nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

## III. Formelles Recht

### Art. 5 Behörden

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

### Art. 6 Fälligkeit und Bezug

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 07.11.2021 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt per 01.01.2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

---

Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Felsberg

Felsberg, 07.11.2021

Die Präsidentin:



Marion Stalder

Der Aktuar:



Patrick Niederreiter

Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 8.3.2022 Nr. 151/2022  
Namens der Regierung

Der Präsident:



Marcus Caduff

Der Kanzleirektor:



Daniel Spadin

